

VERBANDSSCHIEDSGERICHT
DES WESTDEUTSCHEN HOCKEY-VERBANDES
CLAUS H. LENZ
VORSITZENDER

Claus H. Lenz · Verbandsschiedsgericht des WHV · Agrippinawerft 22 · 50678 Köln

c/o Lungerich & Lenz
Rechtsanwälte
Rheinauhafen
Agrippinawerft 22
50678 Köln
Telefon (02 21) 13 08 16 - 0
Telefax (02 21) 13 08 16 - 20
e-mail: lenz@ll-law.de

Köln, den 23. Januar 2009

SCHIEDSURTEIL

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des B. e.V., vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellers -

gegen

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Zuständigen Ausschuss, dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn S., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg,

- Antragsgegner -

hat das Verbandsschiedsgerichts des Westdeutschen Hockey-Verbandes im schriftlichen Verfahren nach Beratung vom 22.01.2009 durch die Herren Claus H. Lenz (Vorsitzender), Dr. Stefan Seitz und Michael Gaul

entschieden:

1. Die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses vom 16.12.2008 wird insoweit aufgehoben, als dass gegen den Antragsteller eine über den Betrag von € 30,- hinausgehende Geldstrafe verhängt worden ist.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 2/5 und der Antragsgegner zu 3/5.

TATBESTAND

Der Antragsteller meldete zu Beginn der Hallensaison dem zuständigen Staffelleiter für das Meisterschaftsspiel seiner 2. Herrenmannschaft gegen die Mannschaft des A. den Spieltermin 16.11.2008, 18:00 Uhr.

Vor diesem Spiel war in der Halle des Antragstellers ein Meisterschaftsturnier der Knaben B, Gruppe A, Verbandsliga geplant, was nach ursprünglichem Spielplan um 17:25 Uhr enden sollte. Kurzfristig, nach Auskunft des Antragstellers soll dies der 10.11.2008 gewesen sein, meldete eine Knaben B-Mannschaft nach, so dass der Spielplan für das Knaben B Turnier von Seiten des Rheinbezirk geändert werden musste. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass der Geschäftsführer des Antragstellers personenidentisch mit dem Spielplanersteller für Jugendmeisterschaftsturniere im Rheinbezirk ist. Nach neuem Spielplan endete das letzte Spiel nun um 17:55 Uhr.

Der Antragsteller informierte am 12.11.2008 den A. darüber, dass das Knaben B-Turnier länger dauern würde und das Spiel daher erst um 18:30 Uhr stattfinden könne. Der A. stimmte der geänderten Spielzeit zu.

Weiter fragte der Antragsteller am 12.11.2008 um 15:32 Uhr per E-Mail beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, Herrn K., nach einer Schiedsrichterliste mit Adressen, Telefonnummern und Mailadressen. Den (eigentlichen) Grund seiner E-Mail, nämlich den Erhalt der E-Mailadressen der beiden zu o.g. Spiel angesetzten Schiedsrichter, um diese über die geänderte Anschlagzeit zu informieren, erwähnte der Antragsteller in seiner E-Mail nicht. Herr K. antwortete noch am gleichen Tag, dass er aus datenschutzrechtlichen Gründen eine solche Liste nicht an den Antragsteller herausgeben könne.

Daraufhin schrieb der Antragsteller die Vereine, denen die angesetzten Schiedsrichter angehören, per E-Mail an und teilte hierin mit, dass das ursprünglich für den 16.11.2008, 18:00 Uhr angesetzte Spiel erst um 18:30 Uhr beginnen könne. Gleichzeitig bat er die Vereine darum, diese E-Mail an die betreffenden Schiedsrichter weiterzuleiten, damit diese über die geänderte Anschlagzeit informiert werden. Eine nochmalige (telefonische) Nachfrage des Antragstellers bei den Vereinen, ob diese die E-Mail an die Schiedsrichter weitergeleitet haben, unterblieb.

Der zum Spiel angesetzte Schiedsrichter H. wurde über den neuen Spieltermin nicht informiert. Er erfuhr erst am 16.11.2008 in der Halle des Antragstellers, dass das Spiel erst um 18:30 Uhr beginnen würde.

Das Spiel wurde von den Schiedsrichtern um 18:30 Uhr angepfiffen. Der Schiedsrichter H. fertigte nach Ablauf des Spiels einen Sonderbericht und informierte darin den Antragsgegner darüber, dass er keine Kenntnis über die geänderte Anschlagzeit erhalten habe. Durch diesen Sonderbericht erfuhr auch der zuständige Staffelleiter erstmals von der geänderten Anschlagzeit des streitgegenständlichen

Spiels. Bezüglich der geänderten Anschlagzeit holte der Antragsteller unstreitig keine vorherige Bestätigung des Staffelleiters ein.

Aufgrund dessen erließ der Zuständige Ausschuss des Antragsgegners, nach vorheriger Anhörung des Antragstellers, am 16.12.2008 eine Entscheidung und verhängte gegen den Antragsteller eine Geldbuße in Höhe von € 75,--.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit E-Mail vom 23.12.2008 Einspruch ein. Am 29.12.2008 erfolgte der Eingang der Einspruchsgebühr beim Schiedsgericht. Die Frist zur Einreichung der Einspruchsbegründung wurde seitens des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes aufgrund der Feiertage bis zum 06.01.2009 verlängert. Am 06.01.2009 ging die Einspruchsbegründung des Antragstellers ein.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass ihn an der Nichtinformation des Schiedsrichters H. kein Verschulden treffe, da ihm die E-Mailadresse nicht genannt worden sei. Die Information des Staffelleiters habe man deshalb unterlassen, da man den Bürokratieaufwand so gering wie möglich halten wollte. Im übrigen sei in der SPO DHB für die nicht rechtzeitige Benachrichtigung des Staffelleiters eine Geldbuße nicht vorgesehen.

Schließlich weist der Antragsteller darauf hin, dass eine Verzögerung eines Meisterschaftsspiels bis zu 30 Minuten aufgrund einer Verzögerung eines vorherigen (Jugend)Turniers jede Woche passieren würde.

Der Antragsteller beantragt (sinngemäß),

die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des Antragsgegners vom 16.12.2008 aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Einspruch des Antragstellers kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass der Einspruch des Antragstellers bereits unzulässig sei, da er nicht fristgerecht eingelegt worden sei. Das Verbandsschiedsgericht hätte die Einspruchsbegründungsfrist nicht verlängern dürfen, da nach § 4 Abs. 2 SGO DHB die Einspruchsschrift, wozu auch die Einspruchsbegründung zähle, binnen einer Notfrist von zwei Wochen beim Gericht eingegangen sein muss. Notfristen seien nicht verlängerbar, so dass der Einspruch insgesamt verfristet sei.

In der Sache selbst ist der Antragsgegner der Ansicht, dass der Antragsteller durch die eigenmächtige Verlegung des streitgegenständlichen Spieles gegen die klare Bestimmung des § 4 Abs. 1 SPO WHV verstoßen habe. Hiernach ist für eine Spielverlegung grundsätzlich eine Bestätigung des Staffelleiters erforderlich. Im übrigen sei dadurch, dass hier die „20-Tagesfrist“ verstrichen war, eine Spielverlegung grundsätzlich nicht mehr möglich gewesen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 SPO WHV sei elementar notwendig, um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten. Daher seien eigenmächtige Spielverlegung nicht hinzunehmen.

Weiter ist der Antragsgegner der Ansicht, dass der Antragsteller dadurch, dass der namentlich angesetzte Schiedsrichter H. nicht über die Spielverlegung informiert wurde, gegen die ebenfalls in § 4 Abs. 1 SPO WHV normierte Informationspflicht des Schiedsrichters verstoßen habe. Eine Information des Vereins, dem der Schiedsrichter H. angehört, reiche für eine ordnungsgemäße Information nicht aus.

Weiter sei dem Antragsteller vorzuwerfen, dass er dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses nicht den Grund seiner E-Mail vom 12.11.2008 genannt habe. Hätte er dies getan, hätte der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses dem

Antragsteller die erforderliche E-Mailadresse genannt, damit der Antragsteller den Schiedsrichter H. hätte informieren können.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Verstöße eine Geldstrafe von € 75,- angemessen sei. Hierbei habe man berücksichtigt, dass das Spiel aufgrund der Verzögerung von 30 Minuten eigentlich als Nichtangetreten und dementsprechend für beide Mannschaften als verloren hätte gewertet werden müssen. Hiervon habe man aus Gründen der sportlichen Fairness abgesehen. Dennoch sei die Höhe der ausgesprochenen Strafe erforderlich und angemessen, um zukünftige Verstöße zu vermeiden.

Eigenmächtige Spielverlegungen seien unter keinen Umständen hinzunehmen, da hierdurch der gesamte Spielbetrieb gefährdet sei. Zudem hätte es auch sein können, dass die namentlich angesetzten Schiedsrichter am gleichen Tage noch zu einem späteren Spiel angesetzt gewesen wären.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist er fristgerecht gem. § 4 Abs. 2 SGO DHB erfolgt.

Unstreitig erfolgte die Einspruchseinlegung fristgerecht gem. § 4 Abs. 2 SGO DHB. Das Verbandsschiedsgericht war zudem befugt, die Einspruchsbegründungsfrist bis zum 06.01.2009 zu verlängern. Die Frist zur Einspruchsbegründung ist nämlich, entgegen dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SGO DHB keine Notfrist i.S.d. § 224 Abs. 1 ZPO.

Die in der ZPO enthaltenen Begründungsfristen, wie z.B. die Einspruchsbegründung gem. § 340 Abs. 3 ZPO, die Berufungsbegründung gem. § 520 Abs. 2 ZPO und die Revisionsbegründung gem. § 551 Abs. 2 ZPO stellen keine Notfristen dar (vgl. *Zöller/Stöber – ZPO 27. Aufl. - § 224 Rn. 4; Zöller/Herget – ZPO 27. Aufl. - § 340 Rn.*

11; Zöller/Heßler – ZPO 27. Aufl. - § 340 Rn. 9 ; Zöller/Heßler – ZPO 27. Aufl. - § 551 Rn. 2).

Da für die Einspruchseinlegung im schiedsgerichtlichen Verfahren nach der SGO DHB keine strengeren Maßstäbe anzusetzen sind, als dies die ZPO vorsieht, sind die vorgenannten Grundsätze hier entsprechend anzuwenden. Dementsprechend ist ausschließlich die Frist zur Einspruchseinlegung eine nicht verlängerbare Notfrist i.S.d. § 224 Abs. 1 ZPO. Die Frist zur Einspruchs begründung stellt folglich keine Notfrist dar und kann auf einen begründeten Antrag verlängert werden.

Aufgrund des Fristablaufs zwischen den Feiertagen ist dem Fristverlängerungsantrag des Antragstellers entsprochen worden, so dass der Einspruch des Antragstellers fristgerecht eingelegt worden ist.

Der Einspruch ist auch im aus dem Tenor zu entnehmenden Umfang begründet.

Der Zuständige Ausschuss des Antragsgegners war für den Erlass der angefochtenen Entscheidung zuständig. Dies ergibt sich vor allem aus § 50 Abs. 6 SPO DHB, wonach der ZA für andere als in § 50 Abs. 1 SPO DHB genannte Verstöße Maßnahmen nach § 13 SGO DHB treffen soll. Dementsprechend stellt § 50 Abs. 6 SPO DHB sowohl die Zuständigkeitsnorm als auch Ermächtigungsgrundlage des ZA für die angefochtene Entscheidung dar.

Die verhängte Geldstrafe von € 75,- ist jedoch nicht angemessen, da unverhältnismäßig.

Richtig ist, dass die eigenmächtige Spielverlegung des Antragstellers einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 SPO WHV darstellt. Hiernach ist, neben anderen Voraussetzungen, bei einer Spielverlegung zwingend die Bestätigung des Staffelleiters einzuholen. Dies hat der Antragsteller unstreitig unterlassen, so dass

gegen den Antragsteller auch eine Geldstrafe zu verhängen war. Das Schiedsgericht hält jedoch eine Geldstrafe in Höhe von € 30,-- für ausreichend und angemessen.

Bei der Höhe der Geldstrafe war zu berücksichtigen, dass außer der (ärgerlichen) Tatsache, dass der Schiedsrichter H. eine unnötige Wartezeit von 30 Minuten hatte, eine konkrete Beeinflussung des Spielbetriebs nicht eingetreten ist. Hierbei kann dem Antragsgegner auch nicht darin zugestimmt werden, dass das streitgegenständliche Spiel eigentlich für beide Mannschaften als verloren hätte gewertet werden müssen und der ZA des Antragsgegners nur aus Gründen der sportlichen Fairness von einer solchen Entscheidung abgesehen hat.

Eine solche Entscheidung hätte der ZA des Antragsgegners dadurch, dass das Spiel um 18:30 Uhr von den Schiedsrichtern angepiffen und gespielt wurde, überhaupt nicht mehr fällen können. Wird ein Spiel von den Schiedsrichtern auch nach der in der Spielordnung vorgesehenen Wartezeit angepiffen und ausgetragen, kann es im Nachhinein nicht als Nichtangetreten gem. § 25 Abs. 4 SPO DHB gewertet werden, da die Schiedsrichter eine Entscheidung getroffen haben, nämlich das Spiel trotz Überschreiten der Wartezeit anzupfeifen. Auch dies stellt eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter dar, die im Nachhinein nicht angefochten werden kann.

Im übrigen wäre beim vorliegenden Sachverhalt eine Entscheidung, das Spiel als verloren gegen beide Mannschaften zu werten, völlig unangemessen, da ein schuldhaftes Verhalten bzw. Nichtantreten von Seiten des A. nicht zu erkennen ist.

Dem Antragsteller ist vorzuwerfen, dass er zum einen nicht die Bestätigung des Staffelleiter bzgl. der Spielverlegung eingeholt hat, zum anderen, dass er den Schiedsrichter H. nicht über die Spielverlegung informiert hat. Die E-Mail des Antragstellers an den Verein, dem der Schiedsrichter H. angehört, stellt keine ordnungsgemäße Benachrichtigung dar. Weiter hätte der Antragsteller nicht darauf vertrauen dürfen, dass der Verein, dem der Schiedsrichter H. angehört, diese E-Mail an den Schiedsrichter H. weiterleitet. Der Antragsteller hätte zumindest noch einmal

telefonisch beim entsprechenden Verein nachfragen müssen. Weiter ist dem Antragsteller vorzuwerfen, dass er dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses nicht mitgeteilt hat, warum er eine Schiedsrichterliste mit E-Mailadressen benötige. Das Schiedsgericht geht davon aus, dass bei Kenntnis des Grundes, der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses die entsprechende E-Mailadresse der betroffenen Schiedsrichter mitgeteilt hätte.

Ebenfalls ist dem Antragsteller vorzuwerfen, dass er keinen Kontakt zum Staffelleiter aufgenommen hat. Das Schiedsgericht geht ebenfalls davon aus, dass bei Kenntnis des Sachverhalts der Staffelleiter die Zustimmung zur Spielverlegung auf 18:30 Uhr erteilt hätte. Insofern teilt das Schiedsgericht die Auffassung des ZA des Antragsgegners, dass gem. § 4 Abs. 1 SPO WHV eine Spielverlegung nach Ablauf der „20-Tagefrist“ nicht mehr möglich sei, ausdrücklich nicht.

§ 4 Abs. 1 SPO WHV normiert, dass eine Spielverlegung in den Ligen, in denen Schiedsrichter namentlich vereinsneutral angesetzt werden, grundsätzlich bis 20 Tage vor dem festgelegtem Spieltermin möglich sind, wenn das Einverständnis der gegnerischen Mannschaft vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Spielverlegungen nach Ablauf der „20-Tagesfrist“ nicht mehr möglich sind. Wäre dies beabsichtigt gewesen, wäre dies in die Norm aufgenommen worden.

Folglich sind Spielverlegungen – unter gewissen Umständen – im Einzelfall (und eben nicht grundsätzlich) auch noch weniger als 20 Tage vor dem festgesetztem Spieltermin möglich.

Weiter kann das Schiedsgericht auch nicht der Ansicht des ZA des Antragsgegners im konkreten Fall zustimmen, dass eine eigenmächtige Spielverlegung schon deshalb nicht hinzunehmen sei, da die angesetzten Schiedsrichter auch noch zu einem späteren Spiel hätten angesetzt sein können. Das Spiel war um 18:00 Uhr angesetzt. Dementsprechend dürfte es mehr als unwahrscheinlich sein, dass die angesetzten Schiedsrichter noch zu einem späteren Spiel hätten angesetzt sein können. Rechnet

man eine (Brutto)Spielzeit von 75 – 90 Minuten für das angesetzte Spiel, so war mit einem Spielende gegen 19:30 Uhr zu rechnen. Berücksichtigt man weiter die Vorgabe des Antragsgegners, dass die Schiedsrichter 60 Minuten vor einem Spiel in der Halle sein sollen und berücksichtigt man weiter eine Anfahrtszeit zu einem anderen Spielort, dann könnte folglich das spätere Spiel frühestens gegen 21:30 Uhr beginnen. Dementsprechend dürfte es mehr als unwahrscheinlich sein, dass die angesetzten Schiedsrichter am gleichen Tag noch ein anderes Spiel hätten leiten müssen.

Diese Erwägungen zeigen, dass im konkreten Fall eine Beeinträchtigung des Spielverkehrs nicht eingetreten ist und auch nicht zu befürchten war. Durch die Nichtinformation bzw. nicht ausreichende Information des Schiedsrichter H. musste dieser eine verlängerte Wartezeit von 30 Minuten hinnehmen. Dies und die Nichteinholung der Bestätigung des Staffelleiters sind Verstöße des Antragstellers, die zu einer Bestrafung nach § 13 SGO DHB führen.

Bei der Bemessung der Strafhöhe hat sich das Schiedsgericht am Strafenkatalog des § 50 Abs. 1 SPO DHB orientiert. Hiernach ist gem. § 50 Abs. 1 b) Ziff. 3 SPO DHB für die Nichtunterrichtung der Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von € 15,--, gem. § 50 Abs. 1 b) Ziff. 5 SPO DHB ist für die unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer angesetzt sind, bei Spielausfall eine Strafe von € 30,-- vorgesehen. Im letzten Fall wären die Folgen allerdings viel erheblicher, da dann auch die Gastmannschaft unnötig angereist wäre.

Der hier vorliegende Fall ist im Strafenkatalog nicht geregelt. Die Strafe liegt daher im Ermessen des Antragsgegners, hat sich aber an den Strafenkatalog zu orientieren.

Anhand dessen Strafhöhen hält das Gericht im vorliegenden Fall eine Geldstrafe von € 30,-- für angemessen. Wie bereits oben dargelegt, ist vorliegend ärgerlich, dass der angesetzte Schiedsrichter H. über die Spielverlegung nicht informiert wurde und eine unnötige Wartezeit hinnehmen musste. Darüberhinaus ist es jedoch zu keiner

nennenswerten Beeinflussung des Spielbetriebs gekommen. Auch hätte der Antragsteller den Staffelleiter über die Spielverlegung auf 18:30 Uhr informieren und die Bestätigung der Verlegung einholen müssen. Für diese beiden Versäumnisse hält das Gericht, entsprechend des oben genannten Strafenkatalogs, eine Geldstrafe in Höhe von € 30,- für ausreichend. Das Schiedsgericht geht davon aus, dass eine Bestrafung in der nun ausgesprochenen Höhe für den Antragsteller bereits Anlass genug sein dürfte, um zukünftig die in der Spielordnung vorgegebenen Formalien bei einer Spielverlegung zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO DHB i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der Verbandsschiedsgerichte findet die Revision statt, wenn und soweit sie nach den Bestimmungen der Verbände statthaft ist, § 16 Abs. 1 SGO DHB. Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dem Zugang des Schiedsurteils schriftlich bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Hartmut von Brevern, Ballindamm 26, 20095 Hamburg, einzulegen und zu begründen, § 16 Abs. 2 S.1 SGO DHB. Auf das Erfordernis der fristgerechten Einzahlung der Gerichtsgebühr wird aufmerksam gemacht, § 16 Abs. 2 S.2 i.V.m. § 4 Abs. 4 SGO DHB.

Claus H. Lenz
Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV